

Zuwendungsrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) und ihrer Ortschaften

Aktuelle Fassung – 19.09.2018	Entwurf der Neufassung - Änderungen	Begründung der Änderung
1. Zuwendung	1. Zuwendung	
Die EHG Stadt Bismark (Altmark) und ihre Ortschaften gewähren im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Zuwendungen dienen der Unterstützung der Ortschaften, ortsansässigen Vereinen, gemeinnützig arbeitenden Gruppen und Vereinigungen der EHG Stadt Bismark (Altmark), die zur sportlichen, kulturellen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern.	1.1. Die EHG Stadt Bismark (Altmark) und ihre Ortschaften gewähren im Rahmen ihres Haushaltsplanes Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie. 1.2. Die Zuwendungen dienen der Unterstützung der Ortschaften, ortsansässigen Vereinen, gemeinnützig arbeitenden Gruppen und Vereinigungen der EHG Stadt Bismark (Altmark), die zur sportlichen, kulturellen und sozialen Öffentlichkeitsarbeit beitragen, Traditionen des Ortes pflegen oder die Jugendarbeit fördern. 1.3. Durch die EHG sind förderfähig Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der EHG dienen bzw. und von überregionaler Bedeutung sind. Als überregionale Veranstaltungen gelten Veranstaltungen, die über ihren Ort hinausstrahlen. 1.4. Investitionen sind nicht förderfähig.	Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Unterteilung in 2 Unterpunkte vorgenommen. Punkt 1.3. wurde neu aufgenommen und ergibt sich aus den Punkt 2, welcher gestrichen werden soll. Der Punkt 1.3. dient der Klarstellung, in Bezug auf zu bewilligende Anträge an und durch die EHG. Dabei haben Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung den Vorrang. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, dass das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „und“ ersetzt wird. Es wurde eine Begriffserklärung für überregionale Veranstaltungen eingefügt. Punkt 1.4. wurde mit aufgenommen, um eine Klarstellung in der Zuwendungsrichtlinie festzuschreiben. In der praktischen Anwendung, war sich der Stadtrat immer einig, dass Investitionen nicht

		über die Richtlinie gefördert werden. Eine klare Regelung dazu war nicht festgeschrieben.
2. Gegenstand	Gegenstand	
Förderfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der EHG dienen bzw. von überregionaler Bedeutung sind.	Förderfähig sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die dem öffentlichen, kulturellen, traditionellen bzw. sportlichen Leben der EHG dienen bzw. von überregionaler Bedeutung sind.	Der Punkt 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da diese im Punkt 1.3. aufgeht.
		Anmerkung: Neu Nummerierung ff
3. Bewilligungsvoraussetzungen	2. Bewilligungsvoraussetzungen	
3.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines Antrages schriftlich oder per E-Mail an kontakt@stadt-bismark.de , aus dem der Zuwendungszweck, Finanzierungsplan und Zeitpunkt des Mittelbedarf hervorgehen (Anlage 1). Der Finanzierungsplan ist nicht erforderlich für Anträge nach 4.2. dieser Richtlinie.	2.1.	Nur Änderung der Nummerierung
3.2. Anträge sind durch den Ortschaftsrat, den Vorstand des ortsansässigen Vereins, der gemeinnützig arbeitenden Gruppen oder Vereinigungen zu stellen.	2.2.	
3.3. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Beginn des Bewilligungszeitraumes vorausgehenden Jahres zu stellen.	2.3.	
3.4. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 01.01. des Haushaltsjahres und endet am 30.06. des Folgejahres.	2.4.	

3.5. Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden.	Zuwendungen sind nur zu gewähren, wenn der Zuwendungszweck nicht durch eigene Mittel des Antragstellers oder Zuwendungen Dritter erreicht werden.	Es wird die Streichung des Punkt 3.5. vorgeschlagen. Der Punkt sagt aus, solange ein Verein über finanzielle Mittel verfügt oder Zuwendungen bei Dritten beantragt hat, erfolgt keine Zuwendung durch die EHG bzw. Ortschaft. 1. Entspricht nicht dem Sinn der Zuwendungsrichtlinie 2. der Aufwand der Umsetzung der Regelung ist nicht zu gerechtfertigten und nicht zu leisten
3.6. Zuwendungen sind nur für solche Maßnahmen zu gewähren, die nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung des laufenden Jahres begonnen werden. Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- oder Lieferungsvertrages.	2.5.	
3.7. Der Betrag der Zuwendung der EHG Stadt Bismark (Altmark) soll 50 v.H. der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten. Bewilligungsvoraussetzung ist die Beteiligung der Ortschaft mit mind. 10 % an den Gesamtkosten. Dies gilt nicht für Anträge nach 4.2/Bewilligungen nach 5.2 dieser Richtlinie.	2.6. Der Betrag der Zuwendung der EHG Stadt Bismark (Altmark) soll 50 v.H. der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten und ist auf einen Höchstbetrag von 3.000 € zu begrenzen. Bewilligungsvoraussetzung ist die Beteiligung der Ortschaft mit mind. 10 % an den Gesamtkosten. der beantragten Zuwendung. Dies gilt nicht für Anträge nach Punkt 3.2. sowie Bewilligungen nach Punkt 4.2 dieser Richtlinie.	Die Regelung zum Höchstbetrag ist aus Pkt. 3.9. (alt) übernommen und dient der besseren Verständlichkeit und Lesbarkeit Anträge der Ortschaften Kremkau und Bismark – die Anträge mit Begründung sind der Beschlussvorlage beigefügt sowie Zusammengefasst in der Synopse angefügt. Anpassung an die neue Nummerierung

3.8.	Die Zuwendungen sind in Form einer Anteils-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung zu gewährleisten.	2.7.	
3.9.	Zuwendungen der EHG Stadt Bismark (Altmark) sind auf einen Höchstbetrag von 3.000 EUR zu begrenzen.	3.9 Zuwendungen der EHG Stadt Bismark (Altmark) sind auf einen Höchstbetrag von 3.000 EUR zu begrenzen.	Streichung – in Pkt. 2.6. mit aufgenommen
3.10.	Ausnahmen von der Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinie bilden die Anträge des Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Bismark e.V. sowie der Volkssolidarität Regionalverband „Altmark“.	3.10 Ausnahmen von der Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinie bilden die Anträge des Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Bismark e.V. sowie der Volkssolidarität Regionalverband „Altmark“.	Streichung, da nicht notwendig – der Verein bzgl. JFZ hat sich aufgelöst und die Volkssolidarität ist in der EHG nicht mehr aktiv
4. Antragstellung		3. Antragstellung	
4.1.	Zuwendungen für folgenden Veranstaltungen, Maßnahmen bzw. Vorhaben sind bei der EHG Stadt Bismark (Altmark) zu beantragen:	3.1.	
4.1.1	Anträge der Ortschaftsräte auf Unterstützung von Kulturveranstaltungen und Jubiläen der Feuerwehren und Ortsteile	3.1.1	
4.1.2	Anträge der Vereine auf Unterstützung von Veranstaltungen und Jubiläen	3.1.2	
4.1.3	Anträge der Ortschaften und Vereine für Veranstaltungen und Maßnahmen mit überregionaler Bedeutung	3.1.3	
4.2	Zuschüsse für alle anderen Jubiläen, Veranstaltungen, Feste und Vorhaben sind aus dem Ortschaftsfonds zu beantragen.	3.2.	
4.3	Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.	3.3.	

5 Bewilligungsstelle	4. Bewilligungsstelle	
5.1 Die Bewilligung der Anträge auf Zuwendungen aus dem Fonds der EHG obliegt dem Hauptausschuss.	4.1 Die Bewilligung der Anträge, auf Zuwendungen entspr. Pkt. 3.1. erfolgt aus dem Fonds der EHG und obliegt dem Hauptausschuss.	Die Einführung dient der Klarstellung der Zuständigkeiten
5.2 Sonstige Zuwendungen gewähren die Ortschaften im Rahmen ihrer im Haushaltsplan veranschlagten Ortschaftsmittel.	4.2 Sonstige Zuwendungen entspr. Pkt. 3.2. gewähren die Ortschaften im Rahmen ihrer im Haushaltsplan veranschlagten Ortschaftsmittel.	
6 Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers	
Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Verwaltungsamt der EHG Stadt Bismark (Altmark) anzuzeigen, wenn der Zweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.		
7 Nachweise der Verwendung	6. Nachweise der Verwendung	
7.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Verwendungszweckes nachzuweisen. (Anlage 2)	6.1	
7.2 Die Einnahmen aus öffentlichen Zuwendungen und Ausgaben sind im Original zu belegen. Die Belege müssen Angaben, insbesondere über den Einzahler bzw. Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung enthalten. Werden Originalbelege für den Nachweis bei anderen Zuwendungsgebern benötigt, so können nach Einsicht der	6.2	

Originalbelege auch Belegkopien eingereicht werden.		
8 Rückforderungen von Zuwendungen	7. Rückforderungen von Zuwendungen	
Die Bewilligungsbehörde hat Zuwendungen zurückzufordern, wenn		
8.1 Bewilligungsvoraussetzungen fortfallen	7.1	
8.2 Die Mittel bis zum Abschluss des Vorhabens nicht verbraucht sind	7.2	
8.3 Die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend eingesetzt wurden	7.3	
8.4 Der Empfänger im Zuwendungsbescheid enthaltende Auflagen nicht oder nicht innerhalb der angegebenen Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt	7.4	
8.5 Der Empfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt.	7.5	
9 Inkrafttreten	8. Inkrafttreten / Außerkrafttreten	
Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.	Die Zuwendungsrichtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuwendungsrichtlinie vom 19.09.2018 außer Kraft.	
Bismark, den 19.09.2018	Bismark, den 16.09.2026	

Antrag zur Änderung der Zuwendungsrichtlinie	
Ortschaft Bismark	
1. Der 10 %ige Eigenanteil der Ortschaft, als zwingender Mindestanteil, sollte angepasst werden.	
1.1. Dem Ortschaftsrat sollte die Möglichkeit einer Kürzung des Eigenanteils eingeräumt werden.	Keine Aufnahme in der Zuwendungsrichtlinie - würde gegen Punkt 2.6 (neu) sprechen

	-praktische Umsetzung ist schwierig, die Kürzung muss begründet werden
1.2. Der EHG sollte eine analoge Kürzung eingeräumt werden.	Keine Aufnahme in der Zuwendungsrichtlinie - im Rahmen der Zuwendungsrichtlinie ist eine Maximalförderung vorgesehen - siehe oben
2. Der 10%ige Eigenanteil der Ortschaft sollte nicht von den Gesamtkosten des Antragstellers berechnet werden.	aufgenommen
Ortschaft Kremkau	
Pkt. 3.7. Satz 2 – neu Bewilligungsvoraussetzung ist die Beteiligung der Ortschaft mit mind. 10 % an der beantragten Zuwendung.	Analog Bismark - aufgenommen